



Programmdokument 2019
zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs
von Christian Doppler Labors

Programmdokument
gemäß Punkt 4.1. der Struktur-FTI-Richtlinie 2015
für die Christian Doppler Forschungsgesellschaft

GZ.: BMDW-97.430/0018-C1/9/2018

Genehmigt am 16. 4. 2019

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Ziele des Programms.....	5
2.	Rechtsgrundlagen.....	7
3.	Laufzeit	8
4.	Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben).....	8
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	14
6.	Förderungsnehmer	17
7.	Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze	18
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung	22
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen	24
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase.....	27
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	28
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	30
13.	Übergangsbestimmungen.....	34

0. Präambel

Im Fokus des Forschungsförderungsprogramms „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors“ der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) steht die forschungsbezogene Zusammenarbeit von Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Förderung zielt auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung ab: Diese wird als die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen zu Fragestellungen von Unternehmen verstanden, wobei den ForscherInnen wissenschaftliche Autonomie eingeräumt wird.

Durch die Kooperation mit Unternehmen sollen neue Impulse in die Forschung getragen und der Stand des Wissens in den jeweiligen Forschungsgebieten vorangetrieben, also qualitativ und quantitativ erhöht werden. Dadurch soll ein von der Forschung ausgehender Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit in Österreich geleistet werden.

Die CDG besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der ÖIAG gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG). Seit 2008 unterliegt die Förderung dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG).

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen insbesondere

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur
- und die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Fördermodell der CDG hat sich in der Vergangenheit zu einem international beachteten Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat, die darum beibehalten werden soll.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern Förderungseinrichtung (Abwicklungsstelle) i.S.v. Punkt 7.1 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015. Die eigentliche Forschungstätigkeit wird in den CD-Labors durchgeführt, die an Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingerichtet werden. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die CD-Labors beherbergenden und betreibenden Einrichtungen, im Folgenden auch Betreiber genannt.

Das Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labs“ versteht sich auch als Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung, nach der die Zusammenarbeit und eine arbeitsteilige Profilbildung von Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Unternehmen andererseits intensiviert werden soll. Die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen soll weiter erhöht und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Gut ausgebaute Forschungsinfrastrukturen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern nicht nur Spitzenleistungen in der Forschung, sondern bilden auch eine Basis für gelungene Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die CDG hatte stets eine Vorreiterrolle in der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft inne. Sie entwickelte das erste Programm für einen Brückenschlag zwischen forschenden Unternehmen und akademischer Forschung und war in weiterer Folge Vorbild für die frühen Kompetenzzentrenprogramme. Zugleich war von Anfang an von oberster Priorität, wissenschaftliche Exzellenz mit strengen wissenschaftlichen Prüfkriterien zu verbinden.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) unterstreicht die besondere Bedeutung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Sicherung sowohl des Wirtschafts- als auch des Forschungsstandortes Österreich und sieht in der CDG und dem von ihr abzuwickelnden Programm einen Eckpfeiler des nationalen Innovationssystems und eine künftig weiter auszubauende Form der Forschungsförderung. Die FTI-Strategie des Bundes vom März 2011 sieht als explizite Maßnahme "die Weiterentwicklung [...] von Modellen der thematisch orientierten Grundlagenforschung (wie CDG)" vor. Das vorliegende Programmdokument versteht sich als konkrete Umsetzung dieser Maßnahme.

Mit dem vorliegenden Programmdokument 2019 wird die Förderung der CD-Labs geregelt. Das Programmdokument basiert auf dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG).

Mit dem Programmdokument 2008 erfolgte die Umstellung der Förderungsgrundlage vom FOG auf das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) und die Unterstellung der Förderung der CD-Labs unter die am 07.12.2007 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit promulgierten EU-notifizierten „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung“ gemäß § 15 FTFG (FTE-Richtlinien). Die Umstellung der förderungsrechtlichen Grundlage erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität mit der zuvor geleisteten Forschungsarbeit. An die Stelle der FTE-Richtlinien 2007 trat mit Wirkung vom 01.01.2015 die „Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015: Struktur-FTI-Richtlinie)“.

Das BMDW agiert hierbei als öffentlicher Förderungsgeber, die CDG tritt als Förderungseinrichtung und Abwicklungsstelle auf, und die Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind Förderungsnehmer. Die Ergebnisse der Kombinierten Programmevaluierung der Christian Doppler Labs und Josef Ressel Zentren 2016 wurden in das Programm eingearbeitet sowie das Ziel- und Indikatorensystem gemäß den Erfordernissen der wirkungsorientierten Haushaltsführung weiterentwickelt.

1. Ziele des Programms

1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Innerhalb des übergeordneten Zieles aller FTI-Förderungsprogramme (Punkt 3.1.2 Struktur-FTI-Richtlinie 2015), der Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- Stärkung der anwendungsorientierten Grundlagenforschung
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen)
- Stärkung der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente gesetzt:

- (1) Die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (2) Der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung gelegt.
- (3) Die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt.
- (4) Die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip).
- (5) Die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

1.2. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11.) verbunden sind. Das Programm verfolgt folgende operationalisierbare Ziele:

- Langfristigkeit und Intensität der Kooperation
Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreizeffekt bilden, Forschung nicht kurzfristig auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperation mit Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen die eigene Forschungsleistung zu steigern und im Effekt eine Vernetzung der Forschungskompetenzen zu erreichen. Langfristigkeit durch bis zu siebenjährige Bindung an ein Forschungsthema bzw. an Kooperationspartner ist eine Voraussetzung für die

Nachhaltigkeit der Ergebnisse. Innovation bedarf vermehrt der Forschungsergebnisse mit „langer Halbwertszeit“.

- **Erzielung von Grundlagenforschungsergebnissen auf hohem Niveau**
Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit und dabei insbesondere auf die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen. In diesem Sinne wird in einem CD-Labor in seiner Gesamtheit anwendungsorientierte Grundlagenforschung betrieben. Der Erreichung des Ziels dient insbesondere auch der der Laborleiterin/dem Laborleiter eingeräumte wissenschaftliche Freiraum von 30 %. Der Hauptteil der Forschungsarbeiten (70 %) unterscheidet sich davon im Prinzip nur durch die thematische Nähe zu den zentralen Fragestellungen der Unternehmen, nicht aber von der Zielsetzung der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen in der jeweiligen Disziplin. Experimentelle Entwicklung zählt nicht zum geförderten Gegenstand des Programms.
- **Praxisrelevante Forschung**
Die angestrebten Grundlagenforschungsergebnisse betreffen praxisrelevante Fragestellungen der kooperierenden Unternehmen. Die gewählten Forschungsthemen entspringen der konkreten Problemlage von Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Die behandelten Fragestellungen müssen in einem erheblichen Teil von der Art sein, dass mit der bloßen Anwendung von bereits vorhandenem Grundlagenwissen allein keine Lösung erreicht werden kann.
- **Technologische Hebelwirkung**
Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Grundlagenergebnissen (Publikationen) auch technologisch relevante Resultate erzielt werden, die im Unternehmen umsetzbar sind.
- **Wissenstransfer**
Ziel ist weiters ein Austausch von technologisch relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Technologietransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen Know-how Transfer vom Unternehmen zu Universitäten und Forschungseinrichtungen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der Forschungskultur in den Unternehmen.
- **Entwicklung von Humanressourcen**
Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, sowohl im Hinblick auf akademische Laufbahnen als auch zur Bereitstellung wissenschaftlichen Personals für die Wirtschaft. Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Universitäten erreicht werden (durch Master-/Diplomarbeiten, Dissertationen mit praxisnahen Themenstellungen, Habilitationen sowie Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen).
- **Internationalisierung**
Ziel ist ebenfalls die Etablierung internationaler Forschungspartnerschaften, insbesondere im europäischen Forschungsraum; dazu zählt die Möglichkeit für ausländische Unternehmen, sich an CD-Labors zu beteiligen. Unter besonderen Bedingungen können CD-Labors (vgl. Punkt 4.3.) oder auch einzelne Module (vgl. Punkt 4.4.) an ausländischen Standorten eingerichtet werden.

Durch den Ausbau solcher grenzübergreifenden Strukturen sollen einerseits die österreichischen Unternehmen substantiell an Know-how gewinnen und im Aufbau internationaler Vernetzung gestärkt werden, andererseits österreichische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sich besser am weltweiten Stand des Wissens orientieren können.

Es soll darüber hinaus die internationale Sichtbarkeit des Fördermodells der CD-Labors erhöht werden und der Status als Best Practice Modell in der internationalen Forschungslandschaft ausgebaut werden.

1.3. Abgrenzung zu anderen Programmen (gem. 4.1.1 Struktur-FTI-RL 2015)

Strukturelle Charakteristika bzw. Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Forschungsprogrammen ergeben sich in beiden CDG-Förderprogrammen aufgrund der spezifischen Kombination von hohem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch (inkl. eingeräumten Forschungsfreiraum), längerfristiger Ausrichtung der Forschungs Kooperationen und die direkte Einbettung der kompakten CDG-Forschungsgruppen in bestehende Strukturen der jeweiligen beherbergenden Forschungseinrichtung. Weiters werden Governance-Entscheidungen und die Förderabwicklung des CDG-Modells von einem regulären, aktiven Stakeholder-Dialog begleitet, der in dieser Ausgestaltung im österreichischen FTI-System unverwechselbar ist.

Im Die kombinierte Programmevaluierung der CD Labors und JR Zentren 2016 hat neben dem praktischen Nutzen und Erfolg auch die eigenständige und spezifische Ausrichtung des CDG-Fördermodells für CD Labors und JR Zentren) Ausrichtung klar bestätigt. „Forschungspolitisch betrachtet stellen die Programme der CDG eine institutionalisierte Fördernische dar, die gerade aufgrund ihrer Differenzierung von anderen Förderprogrammen sehr erfolgreich ist. Der (thematischen) Offenheit des Programms – bereits jetzt ein wichtiger Erfolgsfaktor – kommt auch in Zukunft hohe Bedeutung zu und wird neben dem hohen wissenschaftlichen Qualitätsanspruch weiterhin im Fokus stehen müssen.“ (Kombinierte Programmevaluierung der CD Labors und JR Zentren 2016: Policy Paper; S.17).

2. Rechtsgrundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG)
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015: Struktur-FTI-Richtlinie) gemäß § 15 FTFG vom 01.01.2015 (bzw. die nach dem Auslaufen dieser Richtlinien am 31.05.2021 jeweils an deren Stelle tretenden Richtlinien)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen

Die Bestimmungen der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 sind subsidiär anzuwenden, sofern das Programmdokument keine näheren Bestimmungen enthält.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

4. Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Projektarten unterschieden:

- Christian Doppler Labor (CD-Labor) unter Einbeziehung allfälliger Externer Module (Punkt 4.1.)
- Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor) (Punkt 4.2.)
- Internationales CD-Labor (Punkt 4.3.)
- Internationales Modul eines CD-Labors (Punkt 4.4.)
- Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem CD-Labor (Punkt 4.5.)

Der vierte und fünfte Unterpunkt betreffen keine eigenständigen Projektarten, sondern ergänzen CD-Labors um spezifische Elemente mit Auslandsbezug.

4.1. Christian Doppler Labor (CD-Labor)

CD-Labors stellen den regulären Haupttypus der geförderten Einzelvorhaben dar. Sie sind die an einer österreichischen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	7 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre 1. Verlängerungsphase 2 Jahre 2. Verlängerungsphase
Min. Jahresbudget	EUR 140.000
Max. Jahresbudget	EUR 750.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit 30 % wissenschaftlichem Freiraum
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	≥ 30 % Grundlagenforschung ≤ 70 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

4.1.1. Grundsatz der Laboreinheit

CD-Labors bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen hinweg eine Einheit.

4.1.2. Projekthalt (Aufgaben des CD-Labors)

CD-Labors bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die zu Fragestellungen des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Universität/Forschungseinrichtung erarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf anwendungsorientierter Grundlagenforschung (i.S.d. Punktes 5.1 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015: Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung).

Der Erreichung des Zieles hochwertiger Grundlagenergebnisse zur Weiterentwicklung der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin dient insbesondere der im Forschungsprogramm von CD-Labors eingeräumte 30 % wissenschaftliche Freiraum. Die Grundlagenergebnisse sind in geeigneter Form zu publizieren. Die Publikation der übrigen Forschungsergebnisse erfolgt zeitnah unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

4.1.3. Gliederung

Ein CD-Labor kann nach wissenschaftlichen, personellen, sachlichen, thematischen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert sein.

Eine notwendige organisatorische Untergliederung stellen Externe oder Internationale Module dar: Unter einem Externen Modul wird ein Teil eines CD-Labors an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung innerhalb von Österreich als an jener, an der das CD-Labor betrieben wird, verstanden. Unter einem Internationalen Modul wird ein Teil eines CD-Labors an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung außerhalb von Österreich als an jener, an der das CD-Labor betrieben wird, verstanden. Die Laufzeit eines Externen oder Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt.

Die Untergliederung des CD-Labors ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation. So können während der Laufzeit auch Änderungen vorgenommen werden, wie etwa thematische Erweiterungen, Änderungen oder Verkleinerungen, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages anzusehen (vgl. Punkte 4.1.6. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

4.1.4. Laborleitung

Grundsätzlich ist für ein CD-Labor eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. Idealerweise befindet sich die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter in der Frühphase der wissenschaftlichen Karriere und ist schon habilitiert oder steht kurz vor der Habilitierung. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden. Eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler kann grundsätzlich nur in einem CD-Labor die Laborleitung übernehmen.

Die Laborleiterin/der Laborleiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor sind Verflechtungen mit den Unternehmenspartnern nicht zulässig. Verflechtungen umfassen insbesondere eine Anstellung oder eine leitende Funktion der Laborleiterin/des Laborleiters bei einem Unternehmenspartner oder eine wesentliche Beteiligung am Unternehmenspartner.

Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Laborleiterin/des Laborleiters zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen (im Fall der Anwendbarkeit des Universitätsgesetzes 2002 gemäß § 28 im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Förderungen gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2).

Die Laborleiterin/der Laborleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Laborleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

Ein Wechsel in der Laborleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Bewertungsgremiums.

4.1.5. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers

Die Grundlage für die Einrichtung eines CD-Labors bildet eine Konkrete Betreibervereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.3.); die Förderung aus Bundesmitteln für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors beim Förderungsnehmer wird durch den Einzelförderungsvertrag (vgl. Punkt 9.1.4.) geregelt.

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Laborleiterin/des Laborleiters geführte CD-Labor, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern, wobei die operative Unabhängigkeit der Laborleitung gewährleistet sein muss.

Die Infrastruktur des Fördernehmers steht dem CD-Labor in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, soweit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.6. Änderungen in einem bestehenden CD-Labor

Die Organisationsform von CD-Labors ist so weit offen, dass Änderungen in einem bestehenden CD-Labor jederzeit ermöglicht werden sollen. Dies kann unter anderem durch thematische Erweiterungen, Änderungen oder Verkleinerungen, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehen-

der Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls erfolgen. Für die mit diesen Änderungen in einem CD-Labor gegebenenfalls verbundenen Änderungen der Einzelförderungsverträge gelten die Bestimmungen unter Punkt 9.4.

4.2. Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor)

CD-Pilotlabors stellen eine Sonderform der Eingangsphase von CD-Labors dar. Einem Antrag auf Einrichtung eines (regulären) CD-Labors (gemäß Punkt 4.1.) kann auf diese Weise entsprochen werden, wenn als vordringlicher Hinderungsgrund für die Genehmigung als reguläres CD-Labor das Forschungsthema mit einem hohen Risiko verbunden ist und/oder die Eignung der Laborleiterin/des Laborleiters noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, diese Eignung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. In jedem Fall müssen der wissenschaftliche Wert der Fragestellung sowie das wirtschaftspolitische Interesse an Forschung auf dem betreffenden Themengebiet die Gründung eines CD-Labors rechtfertigen.

Laufzeit	2 Jahre Danach mögliche Überführung in ein reguläres CD-Labor (im Stadium der 1. Verlängerungsphase)
Min. Jahresbudget	EUR 140.000
Max. Jahresbudget	EUR 650.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit 30 % wissenschaftlichem Freiraum
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	≥ 30 % Grundlagenforschung ≤ 70 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

CD-Pilotlabors stehen unter intensiverer Betreuung seitens der CDG. Hinsichtlich Budget und Gliederung bestehen keine Unterschiede zu regulären CD-Labors. Es findet in der Regel eine vorgezogene Evaluierung statt, bei der auf die besonderen Bedingungen (und gegebenenfalls Auflagen) Rücksicht zu nehmen und die Frage zu klären ist, ob die Überführung in ein reguläres CD-Labor möglich bzw. zweckmäßig ist.

4.3. Internationales Christian Doppler Labor (mit Standort im Ausland)

CD-Labors können auch an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen (Förderungsnehmer) eingerichtet werden.

4.3.1. Voraussetzungen

- Bedarf an wissenschaftlicher Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Unternehmenspartner: Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Förderungsnehmer: Die Bereitschaft des Förderungsnehmers, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforgane oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die organisatorische Struktur von CD-Labors im Ausland hat sich so weit wie möglich an der Organisationsform inländischer CD-Labors zu orientieren. Hinsichtlich Laufzeit, Forschungsumfang, Evaluierung und Budgetvolumen gelten die Bestimmungen für inländische CD-Labors.

4.3.2. Kooperation mit ausländischen Unternehmen in Internationalen CD-Labors

Die Förderung von Forschung an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms. Ausländische Unternehmen können jedoch (in einer der Stellung der inländischen Kooperationspartner vergleichbaren Position) kooperieren, sofern diese Kooperation im Interesse der inländischen Partner ist und allfällige dafür notwendige Förderungsmittel von einer nicht-österreichischen Förderinstitution bereitgestellt werden.

4.3.3. Quotenmäßige Beschränkung

Im Förderungsprogramm stehen maximal 15 % der operativen Mittel für Internationale CD-Labors zur Verfügung.

4.4. Internationales Modul eines CD-Labors

CD-Labors haben die Möglichkeit, eines oder mehrere ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben. Die Voraussetzungen dafür sind analog zu jenen für ein Internationales CD-Labor und sind im Zuge der Einrichtung des CD-Labors bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzu-

kommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt (vgl. Punkt 4.1.3.). Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Externen Moduls an einen ausländischen Standort.

4.5. Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem CD-Labor

Es ist möglich, dass sich in einem CD-Labor mit Standort in Österreich auch ausländische Unternehmenspartner beteiligen. Voraussetzung dafür ist:

- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) oder das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

4.6. Besondere Programmelemente zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Frauen in CD-Labors

Durch besondere zusätzliche Programmelemente soll in CD-Labors das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), und darüber hinausgehend das allgemeinere Ziel der Förderung von Frauen in den Wissenschaften verfolgt werden. Einige der Maßnahmen sollen explizit dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen von Frauen im Wissenschaftsbetrieb zu beseitigen.

4.6.1. CDG Girls Day

Junge Schülerinnen der Unterstufe (etwa 10 – 14 Jahre) sollen die Möglichkeit haben, einen Tag in einem CD-Labor zu verbringen, um Einblick in die Forschungsarbeit an Universitäten/Forschungseinrichtungen zu bekommen. Dies soll das Interesse an Forschung wecken und stärken.

Das Auswahlverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von der CDG mit den Betreibern zu vereinbaren. Die Durchführung erfolgt durch externe Beauftragung seitens der CDG.

4.6.2. CDG Schnuppertage

Junge Schülerinnen der Oberstufe (etwa 15 – 19 Jahre) sollen die Möglichkeit haben, drei Tage in einem CD-Labor und/oder bei einem Unternehmenspartner eines CD-Labors zu „schnuppern“, um vertieften Einblick in die Forschungstätigkeit in Universitäten/Forschungseinrichtungen oder Unternehmen zu gewinnen. Dies soll das Interesse an einem Studium mit Forschungsfokus wecken und stärken.

Das Auswahlverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von der CDG mit den Betreibern zu vereinbaren. Die Durchführung erfolgt durch externe Beauftragung seitens der CDG.

4.6.3. CDG Internship

Studentinnen und Studenten eines Masterstudiums sollen die Möglichkeit haben, drei Monate als studentische Hilfskräfte in einem CD-Labor mitzuarbeiten, gegebenenfalls davon ein Monat bei einem Unternehmenspartner des CD-Labors, um sie für eine Tätigkeit als Forscherin oder Forscher zu gewinnen. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund.

Das Auswahlverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von der CDG mit den Betreibern zu vereinbaren. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Abwicklung von CD-Labors durch die CDG. Für die Teilnehmer an einem CDG Internship ist eine im Vergleich zu regulären CD-Labor Mitarbeitern angemessene Vergütung vorzusehen.

4.6.4. CDG Stiftungsleitung

Verfügt eine Laborleiterin über kein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer und ist die Nichtanstellung der einzige Hinderungsgrund für eine positive Förderungsentscheidung zu einem Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors, kann in besonderen Einzelfällen von der Voraussetzung des aufrechten Dienstverhältnisses zum Förderungsnehmer abgesehen werden.

Die Personalkosten für die Laborleiterin sind in solchen Einzelfällen als Projektkosten förderbar, wobei die Universität/Forschungseinrichtung während der Laufzeit des CD-Labors eine Anstellungs- und Finanzierungsmöglichkeit schaffen muss.

5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2. Förderungshöhe

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

5.2.1. Förderungshöhe bei CD-Labors, CD-Pilotlabors und Internationalen CD-Labors bzw. Externen/Internationalen Modulen eines CD-Labors

- 50 % der förderbaren Kosten

- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.)

Die definitive Obergrenze für das Budget eines CD-Labors liegt bei EUR 750.000 pro Jahr (EUR 650.000 bei CD-Pilotlabors).

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

5.3.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Technikerinnen/Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Universität/Forschungseinrichtung beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar.

Die CDG hat als Abwicklungsstelle ein differenziertes Personalkostenschema auf der Grundlage der jeweils gültigen Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) zu erstellen, laufend weiterzuentwickeln und an die spezifischen marktbedingten Gegebenheiten anzupassen, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis führt. Personalkostensätze nach dem geltenden Kollektivvertrag der Universitäten bzw. nach allfälligen anderen Kollektivverträgen (z.B. Kollektivvertrag außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) werden akzeptiert. Über die Personalkostensätze der CDG hinausgehende bzw. freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität/Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Nicht förderbar sind die Personalkosten für die Laborleitung (vgl. Punkt 4.1.4.) An deren Stelle tritt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Laborleitungshonorars. Zusätzliche freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität/Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Laborleitungshonorar können nicht gefördert werden. Diese Regelung gilt analog auch für die Leiterinnen/Leiter von Externen oder Internationalen Modulen.

5.3.2. Kosten für Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des CD-Labors notwendig bzw. zweckmäßig, in

Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des CD-Labors für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des CD-Labors gewidmet sind.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum CD-Labor stehen

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, im Fall eines Wechsels der Betreibereinrichtung für ein CD-Labor die geförderten, dem Betrieb des betreffenden CD-Labors dienenden Geräte der neuen Betreibereinrichtung zu überlassen, soweit dies für den Weiterbetrieb des CD-Labors erforderlich ist.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

5.3.3. Kosten für Leasinggeräte

Förderbar sind Kosten für das Leasing von Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB abzüglich der in Leasingraten enthaltenen Zinsen und Spesen. Die Regelungen zu Kosten für Anlagevermögen (Inventar) sind analog anzuwenden.

5.3.4. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 400 exkl. USt.)
- Anschaffungen ab EUR 400 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen (z.B. kurzlebige Teile für den Betrieb von Geräten)
- Material und Verbrauchsgüter

5.3.5. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen

- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur
- Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. In sachlich begründeten Ausnahmen kann die Förderungswürdigkeit anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

5.3.6. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Universität gültigen Reisegebührenvorschriften bzw. subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist dann förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich der Präsentation der Forschungsergebnisse des CD-Labors dient (Vortrag, Poster, Publikation in Proceedings) oder dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des CD-Labors im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt (Aufbau von Kompetenz im CD-Labor).

5.3.7. Sonstige Kosten

Förderbar sind sonstige Betriebskosten des CD-Labors, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen.

6. Förderungsnehmer

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- Inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter oder die Leiterin/den Leiter der beherbergenden Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002) sowie die Donau-Universität Krems

- Inländische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen, nicht jedoch Fachhochschulen)
- Inländische Privatuniversitäten (Förderungen gemäß Punkt 4 gelten als „Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz)
- Ausländische Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Im Verfahren bis zum Abschluss eines Einzelförderungsvertrages tritt an die Stelle der Bezeichnung „Förderungsnehmer“ die Bezeichnung „Förderungswerber“.

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits in der Regel 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf. Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieses Programmdokuments öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den Universitäten/Forschungseinrichtungen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Kooperation beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern.

7. Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze

7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. In diesem Senat sind zwei Kurien eingerichtet: Für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors ist die CD-Kurie zuständig und für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von JR-Zentren die JR-Kurie.

7.2. Antragstellung (Einreichung von Förderungsansuchen)

7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren (Punkt 7.2. Struktur-FTI-Richtlinie 2015: „Antragsprinzip“) und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors an die CDG zu erfolgen. Anträge auf Gewährung einer Förderung können demnach laufend eingereicht werden; es gibt keine besonderen Ausschreibungen („Calls“) oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten, Weiterentwicklung der Grundlagen)
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das CD-Labor (bzw. für ein räumlich getrenntes Externes/Internationales Modul eines CD-Labors) vorgesehen ist
- Unterlagen zur vorgesehenen Laborleiterin/zum vorgesehenen Laborleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation erlauben
- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers)
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern

Im Vorfeld der formellen Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen oder nach Aufforderung der CD-Kurie zur Verbesserung oder Überarbeitung modifiziert werden.

7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Generalsekretariat) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der CD-Kurie als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Prüfung übermittelt.

Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) Wissenschaftliche Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens
- (2) Wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten

7.3.1. Wissenschaftliche Qualität des Antrags

Die wissenschaftliche Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau, gemessen an internationalen Standards?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung der Grundlagen in der jeweiligen Disziplin bei?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?

- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind adäquate akademische Kooperationen vorgesehen?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und – falls ja – werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Wie ist die Kooperation mit den Unternehmenspartnern zu beurteilen?
- Enthält oder ermöglicht das Forschungsvorhaben technische Innovation?
- Wie sind die möglichen Auswirkungen der Ergebnisse für die Unternehmen/den nicht-akademischen Bereich zu beurteilen?
- Wie ist das wirtschaftliche oder öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?

7.3.2. Wissenschaftliche Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters

Die Beurteilung der Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters richtet sich nach folgenden Kriterien

- Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter Erfahrung mit wissenschaftlicher Projektleitung (z.B. FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines CD-Labors beeinträchtigen könnten?

7.4. Verfahren zur Bewertung

7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie unter Hinzuziehung mindestens dreier Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review Verfahren). In Ausnahmefällen kann auch mit zwei vorliegenden Gutachten eine Entscheidung getroffen werden.

Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Zur Übermittlung an die externen Gutachterinnen/Gutachter bedarf ein Antrag einer gewissen inhaltlichen Mindestqualität; über das Vorliegen dieses Erfordernisses entscheidet die CD-Kurie.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters vor der CD-Kurie voraus, in der sie/er Gelegenheit hat, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Anhörung entscheidet die CD-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten.

7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors oder bei CD-Labors mit Internationalen Modulen

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in Punkt 7.4.1. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die wissenschaftlichen Aspekte der besonderen Voraussetzungen eines Internationalen CD-Labors (vgl. Punkt 4.3.) bzw. eines Internationalen Moduls (vgl. Punkt 4.4.) zu umfassen.

7.4.3. Bei Anträgen auf Änderung eines CD-Labors

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie; dabei kann die CD-Kurie beschließen, ein externes Gutachten einzuholen. Übersteigt die mit der beantragten Änderung verbundene Erhöhung des Budgets des CD-Labors 40 % der bisherigen Budgetierung, so ist vor der Entscheidung der CD-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in der Regel nicht statt.

7.4.4. Entscheidung der CD-Kurie

Die Entscheidung der CD-Kurie kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
- Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der CD-Kurie
- Empfehlung der Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Empfehlung der Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags

7.5. Verfahren zur Entscheidung

7.5.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im Namen des Bundes. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der CD-Kurie, der Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel. Die Förderungsentscheidung trifft das Kuratorium unmittelbar im Zusammenhang mit seinen (CDG-intern wirksamen) Entscheidungen über die Einrichtung von CD-Labors bzw. CD-Pilotlabors.

7.5.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

- Genehmigung einer Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Genehmigung einer Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie
- Ablehnung des Antrags

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe. Für das weitere Vorgehen gilt Punkt 9.3.

7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden

7.6.1. Bewertungshandbuch

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG als Abwicklungsstelle in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

7.6.2. Leitfaden

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden für Förderungsnehmer näher zu erläutern.

8. Verfahren zur Vertragsverlängerung

8.1. Verfahren zur 1. Verlängerungsphase

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (1. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Ein eigener auf Verlängerung gerichteter Antrag des Förderungsnehmers ist nicht erforderlich, er hat jedoch im Zuge der

Evaluierung Unterlagen über seine weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen (Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne).

Die von der CD-Kurie bestellte Gutachterin/der bestellte Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlagen für die Empfehlung der CD-Kurie sind:

- Evaluierungsbericht
- Vom Förderungsnehmer vorzulegender Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für das dritte bis fünfte Forschungsjahr detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- Evaluierungsveranstaltung
- Gutachten der Evaluatorin/des Evaluators

Im Fall der Beurteilung eines CD-Pilotlabors ist die Bewertung unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Wahl dieser besonderen Förderungsform geführt haben, vorzunehmen.

8.1.1. Empfehlung der CD-Kurie

Die Empfehlung der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung der Verlängerung des CD-Labors (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Empfehlung der Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors

8.1.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

- Verlängerung des CD-Labors (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie

- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

8.2. Verfahren zur 2. Verlängerungsphase

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um zwei Jahre über die 1. Verlängerungsphase hinaus (2. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.2.

Die Bestimmungen zum Verfahren zur 1. Verlängerungsphase sind sinngemäß anzuwenden.

9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von CD-Labors insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

9.1. Vertragstypen

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Betreibern von CD-Labors sowohl Verträge auf genereller Ebene (die Bestimmungen für alle CD-Labors bzw. Module an der betreffenden Universität/Forschungseinrichtung enthalten) als auch Einzelverträge (für konkrete CD-Labors) geschlossen. Im Zuge dessen werden vertragliche Rechtsbeziehungen sowohl zwischen der CDG und dem Betreiber als auch, unabhängig davon, zwischen dem Bund und dem Betreiber begründet. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung

Die Generelle Betreibervereinbarung wird abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber und regelt generell für alle CD-Labors beim Betreiber:

- Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeber im eigenen Namen)
- Nutzung von geförderten Geräten
- IPR-Regelungen;
- Pflichten gegen die CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied)
- Pflichten gegen die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (bei stiftungsfinanzierten CD-Labors) bzw. andere, vom Bund verschiedene Förderungsgeber

9.1.2. Generalförderungsvertrag (Bundesförderung)

Der Generalförderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch die CDG, und dem Betreiber und regelt generell für alle CD-Labors mit Bundesförderung:

- Rechtsbeziehung Bund – Betreiber als Förderungsnehmer von Programmmitteln des Bundes
- Verhältnis Betreiber – CDG (als Abwicklungsstelle für den Bund)

9.1.3. Konkrete Betreibervereinbarung

Die Konkrete Betreibervereinbarung wird abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber und regelt Einrichtung und Betrieb eines bestimmten CD-Labors, d.h. sie enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.4. Einzelförderungsvertrag (Bundesförderung)

Der Einzelförderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch die CDG, und dem Betreiber und regelt die konkrete Förderung eines bestimmten CD-Labors, soweit diese nicht bereits durch den Generalförderungsvertrag geregelt ist. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) kein Generalförderungsvertrag, dann hat der Einzelförderungsvertrag alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.5. Vertragsdokument

Die Verträge gemäß Punkt 9.1.1. und Punkt 9.1.2. bzw. gemäß Punkt 9.1.3. und Punkt 9.1.4. können bei deutlicher Unterscheidung der jeweils zu regelnden Rechtsbeziehungen in einem gemeinsamen Vertragsdokument zusammengefasst werden.

9.2. Abschluss von Generalförderungsverträgen mit Universitäten/ Forschungseinrichtungen

Mit österreichischen Universitäten/Forschungseinrichtungen, die CD-Labors einrichten möchten, sind Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) abzuschließen, auf deren Basis wiederum die Einzelförderungsverträge des Bundes abgeschlossen werden. Diese Verträge haben das FTFG sowie die Bestimmungen der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 und dieses Programmdokuments sowie sonstige zur Anwendung kommende Bestimmungen des Forschungsförderungsrechtes zu beachten.

9.3. Abschluss von Einzelförderungsverträgen

Im Fall der Gewährung einer Förderung sind Einzelförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.4.) des Bundes, vertreten durch die CDG als Abwicklungsstelle, mit den Förderungsnehmern für die Eingangsphase abzuschließen. Entsprechende Optionen für Vertragsverlängerungen (1. bzw. 2. Verlängerungsphase) sind in den Vertrag aufzunehmen.

Dazu ist dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Besteht mit dem Förderungsnehmer kein Generalförderungsvertrag gemäß Punkt 9.1.2., dann sind die dort behandelten Bestimmungen im Einzelförderungsvertrag zu regeln.

Die Einzelförderungsverträge haben neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere:

- Rückforderungsbestimmungen (gemäß Punkt 8.1.3 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015)
- Ausreichende Berichtspflichten
- Mitwirkung an der finanziellen Kontrolle (gemäß Punkt 8.1.2 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015)
- Verpflichtung zur korrekten Rechnungsadressierung (lautend auf „Christian Doppler Labor für ...“)
- Verpflichtung zum Verweis auf das BMDW in allen Publikationen
- Überbindung von Pflichten in Subverträgen (z.B. Vertraulichkeitsbestimmungen in Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen)
- Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß § 10 Musterförderungsvertrag vom 3. 10. 2018 BMF-111401/0037-II/1/2018)
- Sonstige Vertragsbestimmungen, die gemäß Struktur-FTI-Richtlinie 2015 und Programmdokument zu vereinbaren sind

9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Einzelförderungsverträge

9.4.1. Änderungen des CD-Labors

Die mit einer Änderung des CD-Labors verbundene Erhöhung des Budgets des CD-Labors (vgl. Punkt 4.1.6.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) der Förderung und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der CD-Kurie, welche die Änderung (Erweiterung) des CD-Labors inhaltlich zu prüfen hat (vgl. Punkt 7.4.3.).

9.4.2. Sonstige Vertragsänderungen

Über kleinere Adaptionen der Förderung (unterhalb der Schwelle von Punkt 9.4.1.) und über sonstige Vertragsänderungen einschließlich einer Änderung des Förderungsnehmers (z.B. im Fall des Wechsels eines CD-Labors an eine andere Universität/Forschungseinrichtung) entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Empfehlung der CD-Kurie.

9.5. Sonderfälle

Wurde eine Vertragsphase eines CD-Labors aus anderen Mitteln als solchen des Bundes gefördert und ist darum das gegenständliche Programmdokument nicht anwendbar, so ist, wenn die Fortführung der Förderung nunmehr aus Bundesmitteln vorgesehen ist, bei Vorliegen der gleichen sachlichen Voraussetzungen, wie sie im Programmdokument geregelt sind, die Übernahme in das Förderungsprogramm durch in geeigneter Weise adaptierte Einzelförderungsverträge vorzunehmen.

10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase

10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung

Die Förderung einzelner CD-Labors endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln gemäß Struktur-FTI-Richtlinie 2015 durch:

- Erreichen des siebenjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfälligen Auslaufphase von max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.1.)
- Vorzeitige Beendigung des CD-Labors aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß der Punkte 8.1. bzw. 8.2.: In diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.2. vereinbart werden.
- Unterschreiten der Budgetuntergrenze des CD-Labors in der Höhe von EUR 140.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation: Dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren; in diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.3. vereinbart werden.

10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase

Die Zuerkennung von Förderungsmitteln in einer allfälligen Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls auf Basis einer Empfehlung der CD-Kurie. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

10.2.1. Auslaufphase nach siebenjähriger Laufzeit

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären siebenjährigen Laufzeit des CD-Labors abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes achttes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des CD-Labors einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

10.2.2. Auslaufphase nach vorzeitiger Beendigung aus wissenschaftlichen Gründen

Eine Auslaufphase analog zu 10.2.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines CD-Labors nicht genehmigt wird (vgl. Punkt 8.1.1. 4. Unterpunkt). Sie soll die Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und die Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse ermöglichen.

10.2.3. Auslaufphase nach Unterschreitung der Budgetuntergrenze

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Budgetuntergrenze in der Höhe von EUR 140.000) bedingte Beendigung des CD-Labors kann durch Gewährung einer Auslaufphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das CD-Labor abzuwenden. Eine solche Auslaufphase dient einerseits der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das CD-Labor gegebenenfalls regulär fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. In diesem Sinne kann die Auslaufphase auch als Überbrückungsphase betrachtet werden.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Im Fall der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des CD-Labors wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des CD-Labors einzurechnen.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.), wobei zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren zu unterscheiden ist. Die Indikatoren dienen primär der Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen CD-Labors. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von CD-Labors zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten

ist. Auf Grund der hohen Diversität der Disziplinen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Als Informationsquellen für die Erhebung der Indikatorwerte dienen insbesondere die Berichte der CD-Labors, die Prozess- und Programmdatenbank (vgl. Punkt 12.2.5.) sowie Fragebögen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

Programmziel	Indikatoren
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Unternehmen • Kooperationsdauer • Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen • Erweiterungen des Forschungsprogramms • Kooperation mit anderen CD-Labors und JR-Zentren • Kooperation mit COMET • Sonstige Kooperationen • Fluktuation der Forschungsgruppe
Grundlagenforschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen referiert • Publikationen nicht referiert • Konferenzen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisnähe der Themenstellung • Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern
Technologische Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfindungen • Patente • Umsetzungs-Folgeaktivitäten • Induzierte weitere Forschungsprojekte
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessinnovationen • Produktinnovationen • Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungspartner
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Master-/Diplomarbeiten • Dissertationen • Habilitationen • Berufungen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen • Wechsel von Personal des CD-Labors in Unternehmen
Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzentwicklung • Entwicklung der Beschäftigtenzahl • Zahl der Forschungsarbeitsplätze • Entwicklung der Sparte, der das CD-Labor zuzurechnen ist, innerhalb des Unternehmens
Internationalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl ausländischer Unternehmenspartner • Internationale CD-Labors • Internationale Module • Internationale Sichtbarkeit der CDG

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, die Projektebene, d.h. die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (CD-Labors), und die Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieses Programmdokuments durchgeführten Förderungsprogramms.

12.1. Programmebene

Bis Ende 2022 hat (vgl. Punkt 3.) eine umfangreiche Programmevaluierung zu erfolgen. In diese Evaluierung ist nach dem Vorbild der umfassenden Nutzen-, Programm- und Systemevaluierung 2011 und der Kombinierten Programmevaluierung 2016 auch eine neuerliche Überprüfung der Struktur und Prozesse der CDG miteinzubeziehen und somit eine Gesamtevaluierung von Förderungseinrichtung und abzuwickelndem Programm vorzunehmen. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMDW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.) und der damit verknüpften Indikatoren (vgl. Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen/Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

Die quantitativen Ergebnisse der Evaluierung sind mit den entsprechenden Ergebnissen der Evaluierungen 2011 sowie 2016 so in Beziehung zu setzen, dass die Entwicklung des Programms an Hand der vorgegebenen Indikatoren sichtbar wird.

12.2. Projektebene

12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) ist eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes CD-Labor von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in der Grundlagenforschung zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Universität/Forschungseinrichtung unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Expertin/eines internationalen Experten. Diese/dieser nimmt die wissenschaftliche Prüfung der Ergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Forschungsdisziplin vor.

Die Qualität des CD-Labors bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Sind die Forschungsarbeiten innovativ und auf hohem Niveau, gemessen an internationalen Standards?
- Wird die Grundlagenforschung entsprechend vorangetrieben?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige, anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie verhält sich die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zum internationalen Niveau im betreffenden Forschungsgebiet?
- Bestehen relevante wissenschaftliche Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner gewährleistet?
- Erfolgt die notwendige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Laborleiterin/vom Laborleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

12.2.2. Wissenschaftliche Fünfjahresevaluierung

Vor Ende der 1. Verlängerungsphase (vor dem Ablauf des fünften Forschungsjahres) ist unter Beachtung des nach fünf Forschungsjahren zu erwartenden Ergebnisstandes entsprechend den Regeln für die Zweijahresevaluierung eine weitere Evaluierung durchzuführen.

12.2.3. Wirtschaftliche Evaluierung

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der CD-Labors nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50 % (bzw. bei KMU 40 %) der Projektkosten in cash aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zwei- und Fünfjahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Programmevaluierung (vgl. Punkt 12.2.8.).

12.2.4. Abschlussevaluierung

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes CD-Labors ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des CD-Labors zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend den akademischen

Bereich, die Unternehmenspartner, die Verbesserung des nationalen Innovationssystems und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes und eines statistischen Abschlussberichtes. Im wissenschaftlichen Abschlussbericht sind die Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert. Um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, umfasst der Abschlussbericht weiters eine Zusammenfassung zu den Forschungsergebnissen des CD-Labors über die gesamte Laufzeit sowie zur Umsetzung der Ergebnisse bei den Unternehmenspartnern. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Der statistische Abschlussbericht beinhaltet eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten.

12.2.5. Monitoring der wissenschaftlichen Entwicklung der CD-Labors

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten CD-Labors erfolgt durch Evaluierungsberichte (Sachbericht gemäß Punkt 8.1.2. der Struktur-FTI-Richtlinie 2015) sowie durch die Erhebung geeigneter Kenndaten. Dabei werden Strukturdaten der CD-Labors erhoben, welche die Projektfortschritte darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl und Titel akademischer Abschlüsse, Wechsel von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, Projektoutput (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring wird bei der CDG eine Prozess- und Programmdatenbank betrieben und weiterentwickelt.

12.2.6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten hat durch die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des CD-Labors beim Förderungsnehmer stattzufinden.

Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen gemäß Punkt 8.1.2 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 zu verpflichten. Die CDG erstattet dem Förderungsgeber einen die einzelnen Abrechnungen enthaltenden und zusammenfassenden Finanzbericht zum Förderungsprogramm.

Die CDG hat weiters als Abwicklungsstelle ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) anzuwenden. Die Prüfung jedes CD-Labors erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter) und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufgebrauchten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des CD-Labors.

12.2.7. Finanzielle Kontrolle

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle der CD-Labors zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- Jährliche Berichterstattung des CD-Labors an die CDG
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten
- Erforderliche Mitwirkung bei den Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfungen vor Ort bzw. on desk)

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

12.2.8. Kenndatenerhebung im Rahmen der Programmevaluierung

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Kenndatenerhebung durchzuführen, die alle jeweils seit der vorangehenden Programmevaluierung ausgelaufenen CD-Labors auf der Grundlage folgender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen CD-Labors erlauben, untersucht:

- Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors und die jeweiligen Gutachten
- Evaluierungsberichte sowie die jeweiligen Gutachten
- Abschlussbericht
- Statistische Kenndaten, die jährlich bzw. nach dem Ende der Laufzeit des CD-Labors abgefragt werden

Die Zusammenfassung jeweils mehrerer CD-Labors zu einer gemeinsamen Kenndatenerhebung hat ihren Grund in der besseren Vergleichbarkeit der Daten sowie der Kostenersparnis.

Die Kenndatenerhebung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Programmebene (vgl. Punkt 12.1.) und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMDW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Dissertationen, Patente, etc.), werden von den Evaluatorinnen/Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des CD-Labors erhobenen Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind direkt mit den Ergebnissen der Kombinierten Programmevaluierung 2016 in Korrelation zu setzen.

13. Übergangsbestimmungen

13.1. Weiteranwendung der bestehenden Generalförderungsverträge

Bis zum Abschluss neuer Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) sind die auf der Grundlage des Programmdokuments GZ.: BMWFJ-97.430/0026-C1/9/2013 geschlossenen bestehenden Generalförderungsverträge auch auf neue Förderfälle anzuwenden.

13.2. Weiteranwendung der bestehenden Einzelförderungsverträge

Die abgeschlossenen Einzelförderungsverträge bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus dem gegenständlichen Programmdokument ergebende Änderungen werden jedoch mit dem Inkrafttreten neuer Generalförderungsverträge (Punkt 9.1.2. i.V.m. Punkt 13.1.) wirksam.

13.3. Anwendung der Budgetgrenzen für CD-Labors

Die Budgetuntergrenze von EUR 140.000 gilt ab 01.01.2020 für Neugründungen von CD-Labors. Bereits genehmigte CD-Labors können bis zum Ende ihrer regulären Laufzeit die bisherige Budgetuntergrenze von EUR 110.000 beibehalten.

Die Budgetobergrenze von EUR 750.000 gilt ab 01.01.2019 für Neugründungen von CD-Labors und für bereits genehmigte CD-Labors.

13.4. CD-Stiftungsleitungen/CD-Stiftungsdozenturen gemäß Programmdokument 2014

Allfällige nach Maßgabe des Programmdokuments 2014 im Zusammenhang mit CD-Labors gewährte CD-Stiftungsleitungen oder CD-Stiftungsdozenturen bleiben bis zu deren vereinbartem Auslaufen nach den ursprünglichen Bestimmungen förderbar.